

Bernhard Mathies

RECHTSANWALT

Bernhard Mathies · Keplerstraße 5 · 37085 Göttingen

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
1101 Berlin

Keplerstraße 5
37085 Göttingen
Telefon: 0551/3706 0007
Telefax: 0551/3706 0005

Bankverbindung
Volksbank Lüneburger Heide eG
BIC GENODEF1NBU
IBAN DE50 2406 0300 4050 5138 01

USt-IdNr. DE 162017555

www.ra-mathies.info
E-Mail: hr-mathies@online.de

02.09.2024

Petition 1-20-06-2070-20270-024565
Zusatzversorgung im öff. Dienst (z.B. VBL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht nur im Osten, sondern auch im Westen ist die Verstimmung der Rentner aus dem öffentlichen Dienst groß, insbesondere bei einem Vergleich mit den Beamtenpensionen, auf die im alten Versorgungsrecht auch für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst Bezug genommen wurde, während jetzt nur eine 1% jährlich Erhöhung erfolgt. In der Drucksache 20/8291 zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz sind auf S. 43 die angeblichen Erhöhungen der letzten Jahre seit 2007 zusammengetragen worden. Diese Zahlen sind leider noch zu niedrig und geben die wahre reale Erhöhung bei den Beamten und Pensionären nicht wieder, denn es sind neben der allgemeinen Erhöhung von z.B. 5,3% auch Sockelbeträge zu berücksichtigen (vgl. BGBl. I 2023, S. 414 ff.). Herr Jürgen Freutel, der sich seit langem mit den Differenzen zur ursprünglich zugesagten beamtenähnlichen Versorgung im öffentlichen Dienst beschäftigt, hat hier mehrere Rechenfehler festgestellt (vgl. Anlage 1). Die Art der Darstellung in der o.g. BT-Drucksache suggeriert einen angeblichen Bedarf an Besoldungserhöhungen bei den Beamten und Pensionären, der real nicht existiert. Die Drucksache wäre daher einerseits sachlich zu berichtigen und andererseits wäre es zu begrüßen, wenn die Rentner aus dem öffentlichen Dienst in gleicher Weise ihre Zusatzversorgung erhöht bekämen einschließlich einer nachholenden Erhöhung für 2021 bis 2024. Es ist auch Sache der Tarifvertragsparteien und damit **auch der Bundesregierung** das Gebot: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ nicht nur dadurch umzusetzen, dass die Tarifierhöhungen auch für Beamte und

Pensionäre gelten (mit den korrekten Zahlen), sondern auch für die Millionen Rentner (und Hinterbliebenen) aus dem öffentlichen Dienst mit Zusatzrente.

Die Unzufriedenheit mit der Ungleichbehandlung ist auch im Westen sehr groß und aufgrund von vielen Gesprächen beobachte ich mit großer Sorge eine Abwanderung selbst ehemals staatstreuer Bediensteter (z.B. auch ehemaliger nachversicherter Zeitsoldaten und Beamten) aufgrund ihrer sich stetig verschlechternden finanziellen Lage an den rechten politischen Rand. Der Umstand, dass im Abrechnungsverband Ost auch für die rentennahen Geburtsjahrgänge 1936 bis 1946 zusätzlich noch die Anfangsrenten seit 2002 mehr als halbiert wurden im Verhältnis zu den Renten bis 2001 mit einer Kürzung um rund 70% von einem durchschnittlichen Zahlbetrag von 400,00 mtl. (vgl. Anlage 2,) auf einen Minimalbetrag von unter 150,00 € mtl., macht die Sache nicht besser (Ursache: Wegfall der vormals gegebenen versorgungserhöhenden Wirkung der Vordienstzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung). Auf die Darstellung des Problems und der Auswirkungen für den Abrechnungsverband Ost der VBL in der Studie von Dr. F. Fischer und Herrn W. Siepe „80 Jahre Zusatzversorgung“ Göttingen, 2014 auf S. 35 wird verwiesen (Anlage 2). Es wird angeregt, die finanzielle Situation der Rentner im öffentlichen Dienst seit 2000 im Vergleich von alter beamtenähnlicher Versorgung, Umstellung durch die Startgutschrift 2002, weitgehender Verlust der Dynamik der Anwartschaft bis zur Rente und Minimaldynamik von jährlich nur 1% in der Rente von 2002 bis 2024 **gutachterlich zu untersuchen**. Der erhebliche Kapitalaufbau bei der VBL seit 2002 von im Durchschnitt 1 Milliarde € jährlich und die überbordende Kapitalanhäufung z.B. bei der katholischen Zusatzversorgungskasse und der Emdener Zusatzversorgungskasse für die Sparkassen in Niedersachsen erhöht diesen Widerspruch zur Gerechtigkeit noch. Es wird angeregt, einen entsprechenden Gutachtenauftrag zur finanziellen Lage der Rentner im öffentlichen Dienst zu erteilen (im Vergleich zur Beamtenversorgung und den Nettoeinkommen der Tarifbeschäftigten = Unterversorgung).

Mit freundlichen Grüßen


-Mathies-

Rechtsanwalt

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: E-Mail über Kontaktformular auf www.bundestag.de <<http://www.bundestag.de>> - Drucksache 20/8291

Datum: Tue, 2 Jul 2024 16:59:28 +0200 (CEST)

Von: briefkasten@dbt-internet.de <<mailto:briefkasten@dbt-internet.de>>

An: juergen.freutel@t-online.de <<mailto:juergen.freutel@t-online.de>>

Anlage 1

Nachricht: Sehr geehrte Damen und Herren,
mit ihrer Drucksache 20/8291 ist die Besoldungserhöhung zum 01.03.2024 begründet worden.
Dabei ist auf Seite 43 eine Tabelle mit der Gegenüberstellung der Entwicklung der Bundesbesoldung im Vergleich zu den Tarifentgelten im ö. D., dem Nominallohn sowie dem Verbraucherpreis der vergangenen 15 Jahre eingefügt worden.

Bezüglich der Besoldung sind m. E. mindestens drei „Ungereimtheiten“ vorhanden:

- 1 Unberücksichtigt ist die Besoldungserhöhung zum 01.07.2009 aufgrund des Dienstordnungsneuregelungsgesetzes vom 05.02.2009 (BGBl 7/2009) in Höhe von 2,5% zuzüglich weiterer Änderungen
- 2 In den Jahren 2009, 2011, 2012 und 2013 fanden jeweils zwei Erhöhungen statt, sodass die zweite Erhöhung auch die erste einbeziehen muss (analog „Zinseszins“)

3 Es fehlt ein Hinweis, dass bei den Erhöhungen zum 01.01.2008, 01.07.2009, 01.01.2012 und 01.03.2014 neben der prozentualen Anpassung weitere feste Beträge zu berücksichtigen sind

Unter Beachtung der vorgenannten Ziffern 1 und 2 würde der Index für die Besoldung 146,05 betragen (statt 142,43).

Bei Anwendung der Berechnungsformel des BVerfG (Seite 42 der Drucksache 20/8291) ergeben sich bei den Abweichungen zur Besoldung Differenzen:

Tarifentgelte statt -0,65 ergeben $(141,53 - 142,43) / 142,43 \times 100 = -0,63$ Nominallohn statt -2,27 ergeben $(139,30 - 142,43) / 142,43 \times 100 = -2,20$ Verbraucherpreis statt -8,06 ergeben $(131,28 - 142,43) / 142,43 \times 100 = -7,83$

Obwohl der im Jahr 2022 erreichte Index der Besoldung höher ist als der Wert der anderen Indizes, „suggestiert“ der Andruck der Abweichung mit negativen Zahlen den Bedarf der Besoldungserhöhung ab 01.03.2024 .

Ich bitte um Mitteilung, warum insbesondere das Dienstordnungsneuregelungsgesetz nicht berücksichtigt worden ist.

Anrede: Herr

Name, Vorname: Jürgen Freutel

Straße und Hausnummer: Birkenhain 48

Postleitzahl, Ort: 22113, Oststeinbek

Land:

E-Mail: juergen.freutel@t-online.de <<mailto:juergen.freutel@t-online.de>>

Telefon: 040 712 59 07

Datenschutzhinweis: gelesen und akzeptiert

Die E-Mail wurde unter der Nummer 836046 erfasst.

zu Anlage 1

Ab	Quelle		gemäß Drucksache 20/8291		tatsächliche Erhöhungen einschl. Beachtung einer 2. Erhöhung im Jahr	
			Besoldungs- erhöhung	Index *)	Besoldungs- erhöhung	Index *)
2007				100,00		100,00
01.01.2008	BGBI 34/2008	50,00€ +	3,10%	103,10	3,10%	103,10
01.01.2009	- "		2,80%	105,99	2,80%	105,99
01.07.2009	BGBI 7/2009 DNeuG v. 5.2.2009 + Festbetrag +			105,99	2,50%	108,64
01.01.2010	BGBI 58/2010		1,20%	107,26	1,20%	109,94
01.01.2011	- "			107,26	0,60%	110,60
01.08.2011	- "		0,90%	108,22	0,30%	110,93
01.01.2012	BGBI 69/2011 - Ges.zur Wiedergewährung der Sonderzahlung			108,22	2,44%	113,64
01.03.2012	BGBI 37/2012		5,80%	114,50	3,30%	117,39
01.01.2013	- "			114,50	1,20%	118,80
01.08.2013	- "		2,40%	117,25	1,20%	120,23
01.03.2014	BGBI 54/2014 Erhöhung um mindestens 90 Euro		2,80%	120,53	2,80%	123,60
01.03.2015	- "		2,20%	123,18	2,20%	126,32
01.03.2016	BGBI 55/2016		2,20%	125,89	2,20%	129,10
01.02.2017	- "		2,35%	128,85	2,35%	132,13
01.03.2018	BGBI 37/2018		2,99%	132,70	2,99%	136,08
01.04.2019	- "		3,09%	136,81	3,09%	140,28
01.03.2020	- "		1,06%	138,26	1,06%	141,77
01.04.2021	BGBI 42/2021		1,20%	139,91	1,20%	143,47
01.04.2022	- "		1,80%	142,43	1,80%	146,05

*) Hinweis: Die Erhöhungen mit Festbeträgen sind nicht berücksichtigt worden.

Besoldungsindex gem. Drucksache	Tarif ö.D.	Lohnindex	Preisindex	Lohnindex	Preisindex
142,43	141,53	139,30	131,28	139,30	131,28
Abweichung zur Besoldung gemäß Drucksache 20/8291	-0,65	-2,27	-8,06	-2,27	-8,06
Abweichung zur Besoldung gemäß Formel des BVerfG	-0,63	-2,20	-7,83	-2,20	-7,83
A4-Endgehalt im Jahr 2007	1.838,66 €				
A4-Endgehalt im Jahr 2022	2.798,82 €				

rente des verstorbenen Ehegatten ausmacht. Bei Halb- und Vollwaisen sind es jeweils nur 10 bzw. 20 Prozent.

Die Rentenzahlbeträge für Witwen bzw. Witwer machten im Jahr 2010 durchschnittlich 56 Prozent des Zahlbetrages von 413 Euro für ehemals aktiv Pflichtversicherte in der VBL West aus. Im Osten lagen sie bei rund 49 Prozent des Zahlbetrages von 138 Euro.

Graphik 11: Rentenzahlbeträge aus Pflicht- und beitragsfreier Versicherung

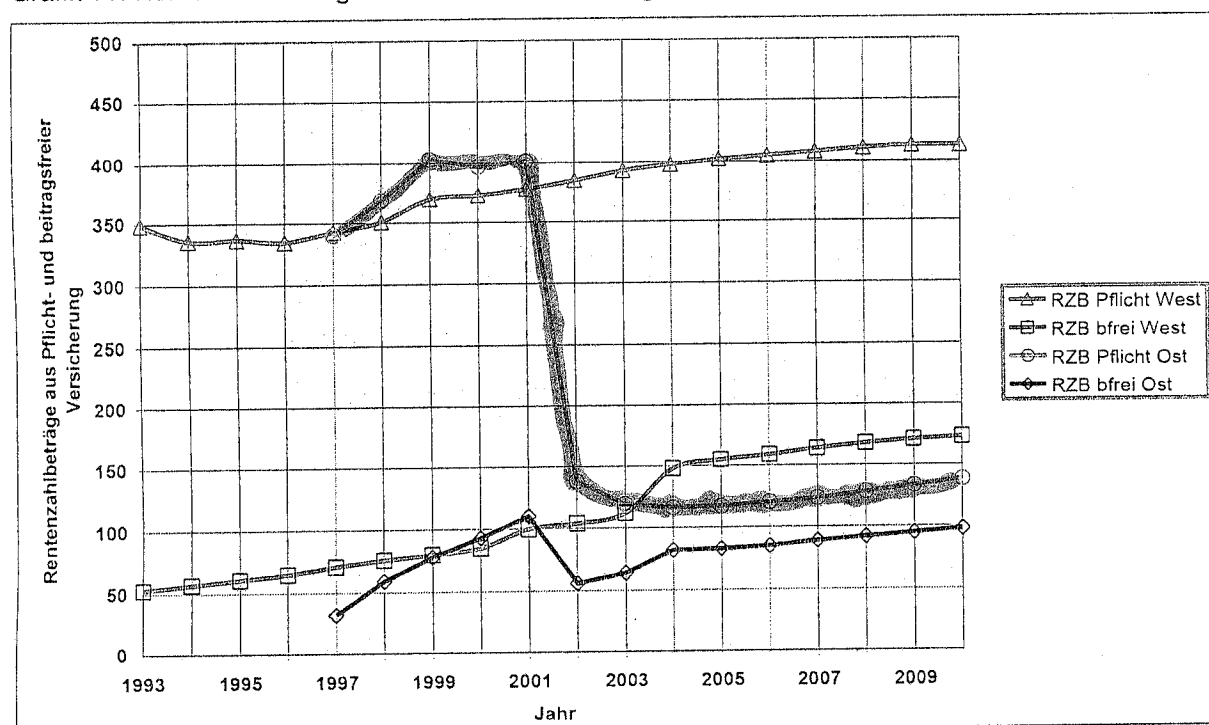


Tabelle 13: Rentenzahlbeträge für aktiv Pflichtversicherte bzw. Witwen/Witwer

Jahr	Rentenzahlbetrag Pflichtversicherung West	Rentenzahlbetrag für Witwen/Witwer West	Rentenzahlbetrag Pflichtversicherung Ost	Rentenzahlbetrag für Witwen/Witwer Ost
1993	349 €	140 €	---	---
1994	336 €	143 €	---	---
1995	337 €	147 €	---	---
1996	335 €	149 €	---	---
1997	343 €	156 €	340 €* 178 €* 191 €* 205 €* 219 €* 222 €* 138 € 119 € 116 €	
1998	351 €	163 €		
1999	370 €	176 €		
2000	373 €	178 €		
2001	378 €	185 €		
2002	385 €	189 €		
2003	393 €	197 €		
2004	398 €	203 €		